# Stellungnahme gemäß § 5 "Sonstige" der Dienstanweisung zum Verfahren mit Beschlussvorlagen für den Gemeindevorstand vom 14.06.2016

Fachbereich:

Stabstelle IKZ

Beschlussvorlage: Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung wie folgt zu

beschließen:

Das Ingenieurbüro Hermann Schäfer GmbH Co. KG wird mit den Leistungsphasen 5 bis 9 gemäß §§ 45 – 48 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für den barrierefreien Umbau der

Bushaltestellen im III. BA zu einem Honorar von 44.132,12 €

beauftragt.

AZ:

80 31 50 Schm

### Finanzielle Auswirkungen gemäß Beschlussvorlage:

Kostenstelle:

1207013

ÖPNV

I-Nr.:

11207012

Umgestaltung Bushaltestellen 3.BA

Text:

1207013/I1207012 insgesamt: 44.132,12 €

2018: ca. 29.400 € 2019: ca. 14.800 €

# Stellungnahme Kämmerei:

**Budgetbereich:** 

3. Ordnungsamt

**Budgetebene:** 

3.5 ÖPNV

**Budget:** 

3.5.1 ÖPNV

**Investition:** 

Ja

## **Deckungsmittel vorhanden (bei Investitionen):**

nein

Derzeit werden Investitionen noch über Kassenkredite zwischenfinanziert. In Höhe des Investitionsvolumens ist im Haushaltjahr 2018 ein Investitionskredit aufzunehmen.

### Wirtschaftlichkeitsvergleich erforderlich:

Ja

### Folgekostenabschätzung erforderlich:

Ja

Berücksichtigung steuerlicher Aspekte erforderlich:

nein

### Mittel nach aktuellem Buchungsstand verfügbar:

Ja

Ja

In der betreffenden I-Nr.:I1207012 "ÖPNV, Umgestaltung Bushaltestellen 3. BA" sind HH-Reste aus dem Jahr 2017 in Höhe von EUR 35.803,27 verfügbar. Diese unterliegen nicht den Kriterien der vorläufigen Haushaltsführung.

Im Haushaltsjahr 2018 existiert ein Ansatz in Höhe von EUR 160.000,00.

## Kriterien der vorläufigen Haushaltsführung anzuwenden:

Die Mittel in Höhe von EUR 160.000,00 aus dem Haushalt 2018 unterliegen der Kriterien der vorläufigen Haushaltsführung.

Das Kriterium der "rechtlichen Verpflichtung" sowie die "Unaufschiebbarkeit für die Weiterführung notwendiger Aufgaben" gemäß § 99 Abs. 1 Nr. 1 HGO kann positiv beschieden werden. Darüber hinaus waren Beträge im Haushaltsplan eines Vorjahres vorgesehen.

Das gemäß Schutzschirmvereinbarung definierte Nettoneuverschuldungsverbot ist jedoch zu beachten. Da noch kein genehmigter Haushalt 2018 vorliegt, könnten eingestellte Investitionen im Haushalt 2018 von der Aufsichtsbehörde als nicht genehmigungsfähig eingestuft werden.

Egelsbach, 16.05.2018

**Thomas Weinert** 

Amtsleiter Finanzen